ENTSCHLIESSUNG (EU) 2020/1945 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 14. Mai 2020

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für das Haushaltsjahr 2018 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2018,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema „Organe und Einrichtungen in der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verhindern“ ([1]),

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0060/2020),

A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2018 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan ([2]) zufolge auf 42 584 409 EUR belief, was gegenüber 2017 einer Aufstockung um 10,84 % entspricht; in der Erwägung, dass die Aufstockung mit dem Umzug der Behörde nach Paris in Zusammenhang steht; in der Erwägung, dass sich die Behörde aus einem Beitrag der Union (16 142 578 EUR, was einem Anteil von 37,91 % entspricht) und Beiträgen der nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Beobachter (26 441 831 EUR, was einem Anteil von 62,09 % entspricht) finanziert ([3]);

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung 2018 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Behörde zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2018 zu einer Haushaltsvollzugsquote von 99,85 % geführt haben, was einem Anstieg um 3,94 % gegenüber 2017 entspricht; stellt fest, dass die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen 88,23 % betrug, was einen leichten Anstieg um 0,96 % gegenüber dem Vorjahr entspricht;

Leistung

2. stellt fest, dass die Behörde 14 wesentliche Leistungsindikatoren zugrunde legt, um die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten zu bewerten, soweit diese Ergebnisse der Kontrolle der Behörde unterliegen, und ihre Haushaltsführung zu verbessern;

3. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Behörde den Großteil ihrer regulatorischen Produkte gemäß ihrem Arbeitsprogramm bereitgestellt und sämtliche in den Anwendungen der Leistungsvereinbarungen der Behörde vorgesehenen Zielvorgaben erreicht hat;

4. begrüßt die gemeinsame Nutzung von Verfahren, Initiativen und Vorlagen durch die Behörde sowie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, mit denen die Behörde regelmäßige Treffen abhält; legt der Behörde entschieden nahe, sich aktiv um eine weitere und umfassendere Zusammenarbeit mit allen Agenturen der Union zu bemühen;

5. erinnert an die neue Rolle, die neuen Aufgaben und die neuen Ressourcen der Behörde im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; ist der Ansicht, dass die erfolgreiche Wahrnehmung dieser Rolle und dieser Aufgaben von der Unterstützung des Rates der Aufseher abhängt; bedauert in diesem Zusammenhang, dass ein Vorschlag zur Untersuchung des Geldwäschefalls bei der Danske Bank abgelehnt wurde;

([1]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0017.
([2]) ABl. C 419 vom 19.11.2018, S. 1.
([3]) ABl. C 419 vom 19.11.2018, S. 2.

6. ruft in Erinnerung, dass die Behörde bislang noch keine Untersuchung zu Handelssystemen für die Dividendenarbitrage wie Cum-Ex- oder Cum-Cum-Systemen eingeleitet hat, wie sie vom Parlament gefordert wurde; legt der Behörde nahe, gemeinsam mit der ESMA eine Untersuchung von Systemen der Dividendenarbitrage durchzuführen, um aktuellen Praktiken, die die Integrität der Finanzmärkte der Union gefährden, Einhalt zu gebieten und sie für die Zukunft zu unterbinden;

7. bedauert, dass die Zusammenarbeit zwischen der Behörde und der ESMA bezüglich der Ausarbeitung eines gemeinsamen Vergabeverfahrens für die Anmietung von Büroräumen in Paris eingestellt wurde und dass die Behörde und die ESMA nicht nur für die Anmietung von Büroräumen, sondern auch für damit verbundene andere Dienstleistungen getrennte Vergabeverfahren durchgeführt haben; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde über die Gründe für diese vertane Möglichkeit, Skaleneffekte und Effizienzgewinne zu erzielen, Bericht zu erstatten; fordert die Behörde nachdrücklich auf, in Erwägung zu ziehen, gemeinsame Vergabeverfahren durchzuführen und Ressourcen für sich überschneidende Aufgaben mit anderen Agenturen, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben oder in geografischer Nähe zum Sitz der Behörde angesiedelt sind, zu teilen;

8. fordert die Behörde auf, ihre Kommunikation mit den Mitgliedstaaten zu verbessern und zu intensivieren; fordert die Behörde nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie den Nationalbanken und kommerziellen Bankinstituten der Mitgliedstaaten zu verbessern und zu intensivieren; betont, wie wichtig eine solche reibungslose Zusammenarbeit ist, wenn das Ziel der Behörde, ein einheitliches Regelwerk für Banken zu schaffen, erreicht werden soll;

9. hebt hervor, dass die Behörde eine maßgebliche Rolle dabei spielt, dass eine gemeinsame Aufsicht über das europäische Finanzsystem zustande kommt, damit nicht nur für finanzielle Stabilität und einen besser integrierten, effizienteren und sichereren Finanzmarkt gesorgt ist, sondern durch die Förderung von Fairness und Transparenz auf dem Produkt- und Finanzdienstleistungsmarkt auch ein hohes Maß an Verbraucherschutz in der Union gewährleistet ist;

10. ruft in Erinnerung, wie wichtig die Beaufsichtigung des Finanzsektors als notwendiges und wirklich wirksames Instrument zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Geldwäsche ist;

11. stellt fest, dass die neuen Legislativvorschläge, über die im März 2019 eine politische Einigung erzielt wurde ([4]), eine Stärkung der Rolle, der Befugnisse und der Ressourcen der Behörde bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorsehen; betont, dass die Behörde bei der Prävention von Geldwäsche eine führende Rolle einnehmen und sich hierzu die neuen Zuständigkeiten und die Gründung eines neuen internen Ausschusses zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zunutze machen sollte und dass sie daher mit mehr personellen und materiellen Ressourcen ausgestattet werden sollte, um wirksam zur konsequenten und effizienten Prävention der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung beitragen zu können;

12. unterstreicht, dass die Behörde bei der Ausführung ihrer Aufgaben besonders darauf achten muss, für Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu sorgen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu befolgen und die Grundprinzipien des Binnenmarkts einzuhalten;

13. fordert die Behörde nachdrücklich auf, ihre Vorschläge für eine Verringerung des aufsichtsbedingten Meldeaufwands für kleine und nicht komplexe Institute innerhalb der vom Parlament und vom Rat vorgegebenen Frist vorzulegen, damit eine bessere Verhältnismäßigkeit hergestellt werden kann ([5]); ersucht die Behörde, dafür zu sorgen, dass Begriffsbestimmungen in allen regulatorischen und nichtregulatorischen Dokumenten einheitlich verwendet werden ([6]);

14. stellt fest, dass sich die Tätigkeit der Behörde ständig weiterentwickelt und sowohl Regulierungsaufgaben als auch die Durchsetzung und Anwendung des Unionsrechts umfasst; stellt fest, dass die Finanz- und Personalausstattung intern umgeschichtet wurde, um diese Weiterentwicklung zu erleichtern; betont, dass die Behörde niemals versuchen darf, die Grenzen ihres Mandats zu überschreiten; weist darauf hin, dass eine Konzentration auf das vom Parlament und vom Rat erteilte Mandat eine wirksamere und effizientere Nutzung der Ressourcen zur Folge haben wird;

15. fordert, dass die Behörde eine Untersuchung von Handelssystemen für die Dividendenarbitrage wie etwa Cum-Ex-Systemen durchführt, um mögliche Bedrohungen für die Integrität der Finanzmärkte und für die nationalen Haushalte abzuschätzen, die Art und Bedeutung der Akteure im Rahmen dieser Systeme festzustellen, zu bewerten, ob es Verstöße gegen Unionsrecht oder nationales Recht gegeben hat, die von den Finanzaufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu bewerten und geeignete Empfehlungen für Reformen und Maßnahmen an die jeweils zuständigen Behörden zu richten;

([4]) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_1655
([5]) Beruhend auf Informationen der IHK München und des Genossenschaftsverbands Bayern.
([6]) Beruhend auf Informationen von Michael Ikrath, Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Personalpolitik

16. stellt fest, dass am 31. Dezember 2018 97,93 % der im Stellenplan verzeichneten Stellen besetzt waren, wobei sich die Zahl der im Rahmen des Haushaltsplans der Union bewilligten Stellen für Bedienstete auf Zeit auf 145 belief (gegenüber 134 bewilligten Stellen im Jahr 2017); stellt fest, dass die Behörde 2018 außerdem 42 Vertragsbedienstete und 16 abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte;

17. stellt fest, dass die Behörde Stellenausschreibungen auf ihrer Website und auf der Website des Europäischen Amtes für Personalauswahl sowie über andere damit verbundene Kanäle veröffentlicht, um eine größere Öffentlichkeit zu erreichen;

18. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs mit Besorgnis, dass die Behörde im Jahr 2018 zusätzlich zu ihren eigenen Bediensteten 42 Zeitarbeitskräfte beschäftigte, von denen 27 für IT-bezogene Aufgaben eingesetzt wurden, während von ihren eigenen Bediensteten lediglich 13 im IT-Bereich tätig waren, was zu einer kritischen Abhängigkeit von dem Leiharbeitsunternehmen in einem für die Tätigkeit der Behörde wesentlichen Bereich führt; fordert die Behörde nachdrücklich auf, sich bei den Beratungen über die Personalausstattung der Behörde gemeinsam mit dem Parlament und dem Rat mit diesem erheblichen Risiko für die Fortführung des Geschäftsbetriebs zu befassen;

19. stellt mit Besorgnis fest, dass 2018 ein unausgewogenes Geschlechterverhältnis auf der höheren Führungsebene verzeichnet wurde (fünf Männer und eine Frau) und dass dem Verwaltungsrat kein einziges weibliches Mitglied angehört (fünf Männer);

Beschaffung

20. stellt fest, dass sich die Behörde an mehreren interinstitutionellen Vergabeverfahren beteiligt hat, die gemeinsam mit Generaldirektionen der Kommission und mit anderen Agenturen durchgeführt wurden;

21. begrüßt die Tatsache, dass die Behörde dem Bericht des Rechnungshofs zufolge bei der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und der Methodik zur Angebotsbewertung sehr großen Aufwand betrieben hat; stellt jedoch fest, dass die Vergabekriterien noch aussagekräftiger sein könnten und dass beim Vergabeverfahren für die künftigen Büroräume der Behörde die Bieter bei der Bewertung zusätzliche Punkte erhielten, wenn sie angaben, dass sie genügend Flächen anbieten konnten, um auch die ESMA im selben Gebäude unterzubringen, und dass der erfolgreiche Bieter diese Punkte erhielt, sich letztlich aber nicht an der Ausschreibung für die Büroräume der ESMA beteiligte;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

22. erkennt die von der Behörde bereits umgesetzten Maßnahmen und ihre laufenden Bemühungen an, die darauf abzielen, Transparenz zu gewährleisten, Interessenkonflikte zu vermeiden und zu bewältigen und Hinweisgeber zu schützen; stellt fest, dass es weiterer Schritte bedarf, um Interessenkonflikte zu verhüten und zu bewältigen und die Tätigkeiten der Behörde transparenter zu gestalten, indem über Treffen zwischen Bediensteten der Behörde und externen Interessenträgern Bericht erstattet wird und die entsprechenden Berichte auf der Website der Behörde zur Verfügung gestellt werden;

23. ruft in Erinnerung, das das Parlament in seiner Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema „Organe und Einrichtungen in der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verhindern“ seine Besorgnis über den Interessenkonflikt geäußert hat, der infolge der Ernennung des Exekutivdirektors der Behörde zum Geschäftsführer des Verbands Association for Financial Markets in Europe (AFME) mit Wirkung zum 1. Februar 2020 entstanden ist und dem durch die vom Rat der Aufseher auferlegten Restriktionen nur unzureichend entgegengewirkt wurde; äußert seine Bedenken angesichts der Tatsache, dass der Rat der Aufseher der Behörde außerdem einen Kandidaten für das Amt des Exekutivdirektors vorgeschlagen hat, der zuvor als Geschäftsführer für Interessenvertretung bei der AFME beschäftigt war; unterstreicht, dass Interessenkonflikte, die sich bei einer Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst und durch Drehtüreffekte ergeben, ein Problem darstellen, das vielen Einrichtungen und Agenturen in der gesamten Union gemein ist und ihrem Ruf schadet; legt der Behörde nahe, ihre Strategie für den Umgang mit Interessenkonflikten zu verbessern;

24. stellt fest, dass das für die Betrugsbekämpfung zuständige Team nach der Ausarbeitung der Betrugsbekämpfungsstrategie der Behörde für den Zeitraum 2015–2017 die Koordinierung und Umsetzung dieser Strategie fortgesetzt hat;

Interne Kontrolle

25. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass eine der Hauptpflichten nach Maßgabe der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) und des britischen Arbeitsrechts die Hauptpflicht darin besteht, dafür zu sorgen, dass für Zeitarbeitskräfte dieselben Arbeitsbedingungen wie für von dem entleihenden Unternehmen direkt angestellte Arbeitnehmer gelten; stellt jedoch fest, dass die Leiharbeitsunternehmen in den betreffenden Verträgen nicht ausdrücklich zur Einhaltung dieser Bedingungen verpflichtet wurden und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Behörde selbst einen Vergleich der Arbeitsbedingungen ihrer eigenen Bediensteten mit jenen der Leiharbeiter vorgenommen hat, woraus sich die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten und Reputationsschäden ergab; fordert die Behörde auf, die Arbeitsbedingungen ihrer Zeitarbeitnehmer zu prüfen und sicherzustellen, dass sie mit den arbeitsrechtlichen Vorschriften auf Unionsebene und auf nationaler Ebene in Einklang stehen;

26. stellt fest, dass die Behörde im Anschluss an den Prüfbericht des Internen Auditdienstes der Kommission aus dem Jahr 2018 mit dem Titel „The Single Rulebook – Questions & Answers in the European Banking Authority" (Einheitliches Regelwerk – Fragen und Antworten bei der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde) einen Aktionsplan ausgearbeitet hat, um in einigen Bereichen, in denen Verbesserungspotenzial besteht, tätig zu werden; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde über den Stand der Dinge in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Sonstige Bemerkungen

27. stellt fest, dass der Sitz der Behörde infolge der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Union auszutreten, ab März 2019 schrittweise nach Paris (Frankreich) verlegt wurde; stellt fest, dass die Behörde in ihrer Jahresrechnung für die damit verbundenen Kosten Rückstellungen in Höhe von 4,7 Mio. EUR ausgewiesen hat sowie darauf hinweist, dass 10,4 Mio. EUR für vertragliche Zahlungen für die Büroräume in London in Zukunft noch zu leisten sind;

28. unterstreicht die Verantwortung, die dem Finanzsystem bei der Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit und bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Union, die im Rahmen des Übereinkommens von Paris unter dem Dach des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eingegangen wurden, zukommt; unterstreicht, dass die Behörde bei der Einbeziehung ökologischer, gesellschaftlicher und die Governance betreffender Faktoren in den Regulierungs- und Aufsichtsrahmen und bei der Mobilisierung und Lenkung privater Kapitalströme in Richtung nachhaltige Investitionen eine wichtige Funktion innehat; betont daher, dass es ausreichender Ressourcen bedarf, um die Umsetzung dieses Rahmens durch die Finanzinstitute und die zuständigen nationalen Behörden zu überwachen;

29. vertritt die Auffassung, dass der Rechnungshof eine Prüfung der Effizienz und Kostenwirksamkeit des Standortwechsels der Behörde durchführen sollte, sobald alle durch den Umzug entstandenen Kosten bekannt sind, und dass bei dieser Prüfung vorbildliche Verfahren und verbesserungsbedürftige Bereiche aufgezeigt werden sollten;

30. fordert die Behörde auf, ihren Schwerpunkt auf die Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit zu legen und die Öffentlichkeit über die sozialen Medien und andere Medienkanäle anzusprechen;

31. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 14. Mai 2020 ([8]) zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

([7]) Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9).

([8]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0121.